

Überlassungsvertrag

zwischen
der Freien und Hansestadt Hamburg,
vertreten durch die Kulturbehörde,
diese vertreten durch [REDACTED] und [REDACTED]
[REDACTED]
- nachstehend Stifterin genannt -
und
der Stiftung öffentlichen Rechts Hamburger Kunsthalle,
vertreten durch den Vorstand,
- nachstehend Stiftung genannt -

Präambel

Dieser Vertrag regelt die bisher rein tatsächliche Überlassung von im Eigentum der Freien und Hansestadt Hamburg stehenden Sammlungsgegenständen zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und den Hamburger Museumsstiftungen nach Errichtung der Museumsstiftungen auf Grundlage des Gesetzes über die Errichtung von Museumsstiftungen der Freien und Hansestadt Hamburg vom 22. Dezember 1998 in der Fassung vom 12. Dezember 2012, HmbGVBl. S. 527.

Die Stifterin bekundet ihren Willen, soweit dies im Rahmen des Haushalts möglich ist, die notwendigen Mittel für die Erhaltung, Pflege, Inventur, Inventarisierung und Wertermittlung der Sammlungen einschließlich der sammlungsbezogenen Forschung aufzubringen. Die Vertragspartner sind sich einig, dass der Erfolg der Stiftung auch in Zukunft von den Zuwendungen der Stifterin abhängig ist.

Die Vertragspartner sind sich einig, dass es sich bei den Sammlungsgegenständen um materielle Zeugnisse der Kultur, also um Kulturgut handelt. Die nachfolgenden Vertragspflichten werden im Bewusstsein der daraus resultierenden besonderen Verantwortung eingegangen und erfüllt.

§ 1 Vertragsobjekt, Beschaffenheit, Übergabe

(1) Die Stifterin überlässt der Stiftung weiterhin die bereits im Besitz der Stiftung stehenden Sammlungsgegenstände zur Nutzung im Rahmen ihres gesetzlich definierten und satzungsgemäß zulässigen Geschäftsbetriebs, insbesondere zur Zugänglichmachung im Rahmen von Ausstellungen im eigenen Haus oder Ausstellungenbeteiligungen. Die Sammlungsgegenstände verbleiben im Eigentum der Stifterin. Die Stiftung verpflichtet sich, nicht gegen das Eigentum der Stifterin zu handeln.

(2) Die Sammlungsgegenstände wurden bei Stiftungserrichtung zum 1. Januar 1999 ohne Übergabeprotokoll und Inventur von der Stiftung übernommen. Mit Abschluss dieses Vertrags legt die Stiftung nach Maßgabe des aktuellen Stands von Inventur und Inventarisierung ein Verzeichnis nebst Wertermittlung in digitaler Form vor, das sie mit Abschluss der Inventur, Inventarisierung und Wertermittlung vervollständigt. Dabei legt die Stiftung dar, auf welche Art und Weise die Inventur, Inventarisierung und Wertermittlung durchgeführt wurden. Im Übrigen gilt § 4 Abs. 2.

§ 2 Vertragsdauer/Kündigung

- (1) Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Das Vertragsverhältnis kann von beiden Vertragspartnern mit einer Frist von zwölf Monaten zum Jahresende ohne Angabe von Gründen gekündigt werden. Eine Kündigung durch die Stiftung bedarf der Zustimmung des jeweiligen Stiftungsrats.

§ 3 Nutzungsentgelt

Für die Nutzung der in § 1 genannten Vertragsgegenstände entrichtet die Stiftung an die Stifterin ein jährliches Entgelt von € 56.161,00, das im Rahmen des Zuwendungsbescheids berücksichtigt wird.

§ 4 Pflege und Inventarisierung der Sammlungsgegenstände

- (1) Die Stiftung ist verpflichtet, die Sammlungsgegenstände kontinuierlich zu überwachen und mit konservatorischen und restauratorischen Maßnahmen zu bewahren. Die Stiftung ist darüber hinaus verpflichtet, in dreijährigem Abstand, beginnend mit dem Abschluss dieses Vertrags, einen sachverständigen Übersichtsbericht über den Zustand der Sammlung vorzulegen.
- (2) Die Stiftung ist verpflichtet, ein digitales Verzeichnis der Sammlungsgegenstände nach den Regeln einer professionellen Dokumentation aufzustellen und unter fortlaufender Aktualisierung zu führen. Die Stiftung ist darüber hinaus verpflichtet, in dreijährigem Abstand, beginnend mit dem Abschluss dieses Vertrags, jeweils die aktuelle Fassung des Verzeichnisses in digitaler Form der Stifterin vorzulegen. In der Darstellung des Verzeichnisses macht die Stiftung die Eigentumsverhältnisse an den verschiedenen Sammlungsgegenständen kenntlich, soweit der Sammlungsbestand der Stiftung auch Gegenstände enthält, die nicht im Eigentum der Stifterin stehen.
- (3) Bei Erfüllung ihrer Verpflichtungen nach Abs. 1 und 2 orientiert sich die Stiftung jeweils an den Richtlinien des International Council of Museums (ICOM) in der aktuellen Fassung.
- (4) Die Stiftung erfüllt die Verpflichtungen gem. Abs. 1 - 3 im Rahmen der ihr durch die Stifterin zugewiesenen Mittel sowie der ihr darüber hinaus zu diesem Zweck zur Verfügung stehenden Drittmittel.

§ 5 Rückgabe

Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses sind die von der Stifterin überlassenen Sammlungsgegenstände in dem Zustand zu übergeben, der sich aus der Verwaltung gemäß § 4 ergibt. Bei Auflösung der Stiftung fallen die Sammlungsgegenstände an die Stifterin zurück.

§ 6 Vertragsänderungen

Änderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform in Form einer von allen Vertragsparteien unterzeichneten Änderungsurkunde, soweit nicht eine Beurkundung erforderlich ist. Mündliche Abreden haben keine Gültigkeit. Auch der Verzicht auf die Schriftform bedarf der in Satz 1 genannten Form.

§ 7 Gerichtsstand und Erfüllungsort

Gerichtsstand und Erfüllungsort für alle Ansprüche aus diesem Vertrag ist Hamburg.

§ 8 Inkrafttreten

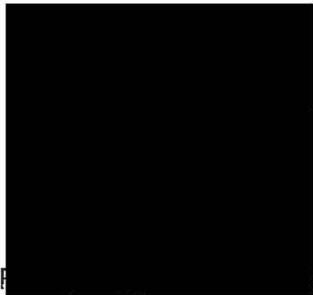
Der Vertrag tritt zum 01.10.2013 in Kraft. Er steht unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Stiftungsrats.

§ 9 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam. An Stelle der entsprechenden Vertragsbestimmungen werden die Vertragsparteien eine Regelung vereinbaren, die nach dem Zweck dem am nächsten kommt, was bei Bekanntsein der Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit vereinbart worden wäre. Diese Regelung gilt auch, wenn die Durchführung oder Auslegung des Vertrags eine ausfüllungsbedürftige Lücke ergibt.

Hamburg, den 19.08.2013

Hamburg, den 19.8.13



Hamburg
- Kulturbehörde -



- Vorstand -